

**Bekanntmachung der Stadt Lauffen am Neckar zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Vorderes Burgfeld II“ sowie des Verfahrens zum Erlass örtlicher Bauvorschriften im Bebauungsplangebiet**

Der Gemeinderat der Stadt Lauffen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.10.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Vorderes Burgfeld II“ und der örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit zeichnerischem Teil und Textteil sowie den örtlichen Bauvorschriften wurde gebilligt.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Entwicklung von Flächen für Gewerbenutzungen. Der Geltungsbereich ist aus dem Abgrenzungsplan ersichtlich.

Die Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplans wurden vom Ingenieurbüro IFK aus Mosbach gefertigt und bestehen aus folgenden Teilen:

- 1) Abgrenzungsplan vom 01.10.2019,
- 2) Vorentwurf Rechtsplan Bebauungsplan Planzeichnung vom 01.10.2019,
- 3) Vorentwurf der planungsrechtlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen vom 01.10.2019,
- 4) Vorentwurf der Begründung vom 01.10.2019

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom **15.11 bis 06.12.2019** -je einschließlich- im Rathaus Lauffen, Rathausstraße 10, Stadtbauamt, Zimmer 30 während der Öffnungszeiten zur Einsicht durch jedermann öffentlich aus. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Lauffen unter [www.lauffen.de](http://www.lauffen.de) (-> Wohnen und Arbeiten -> Bauen und Sanieren -> Bebauungspläne -> aktuelle Bebauungsplanverfahren) abgerufen werden.

Während des oben genannten Zeitraums können die Unterlagen von der Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) eingesehen, mit den Vertretern des Stadtbauamtes erörtert sowie Äußerungen schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an [info@lauffen.de](mailto:info@lauffen.de) (bitte jeweils den vollständigen Namen sowie die vollständige Adresse angeben) vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung des Anliegens bei Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie die Anschrift (gegebenenfalls auch E-Mail und Telefonnummer, sofern angegeben) und die vorgebrachten Informationen auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz gespeichert werden. Die vorgebrachten Informationen werden dem Gemeinderat anonymisiert zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Lauffen a.N., 04.11.2019

Waldenberger

Bürgermeister